

Impfung gegen COVID-19: Wer haftet bei Impfschäden?

Anfang Januar konnte schweizweit in allen Kantonen mit der Impfung gemäss Impfstrategie und Impfeempfehlungen begonnen werden. Mit dem Start der Impfungen werden auch bei Akteuren im Gesundheitssystem Fragen zur Haftung bei Schäden aus Impffolgen aufgeworfen. Schwerwiegende Nebenwirkungen nach Impfungen kamen bislang sehr selten vor. Sollten sie trotzdem auftreten, ist zu prüfen, wer allenfalls bei solchen Schäden haftet. Im Rahmen der COVID-19-Impfung gelten die üblichen Haftungsregeln.

Schwerwiegende Folgeschäden von Impfungen (Impfschäden) sind nicht die üblichen Nebenwirkungen (z. B. Rötungen, Schwellungen und Verhärtungen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen, Muskelschmerzen, leichtes Fieber), sondern länger- oder langandauernde Schädigungen mit schweren gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen für die geimpfte Person. Tritt als Folge einer Impfung zum Beispiel eine vorübergehende oder bleibende Arbeitsunfähigkeit auf, so ist dies ein schwerer Folgeschaden. Liegt ein Impfschaden vor, kann dies eine Haftpflicht zur Folge haben.

Auch bei COVID-19-Impfstoffen kommen die üblichen Haftungsregeln zur Anwendung: Bei Impfschäden kommt eine Haftung des Impfstoffherstellers (a), der impfenden Person oder des Spitals (b) sowie subsidiär des Bundes (c) infrage:

a) Haftung des Impfstoffherstellers aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes (Produkthaftung)

Der Impfstoffhersteller haftet gestützt auf das Produkthaftpflichtgesetz (PrHG; SR 221.112.944), wenn der Impfstoff fehlerhaft ist, weil er z. B. einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler aufweist, und bei bestimmungsgemäsem Gebrauch des Impfstoffs bei der Person ein Schaden entsteht. Wenn die Fehlerhaftigkeit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte, besteht keine Haftung.

b) Haftung der impfenden Person aus dem Auftragsrecht (Arzthaftung)

Die Haftung des Arztes bzw. der Ärztin in der Privatpraxis oder im Privatspital beurteilt sich nach dem Obligationenrecht, insbesondere nach den Regelungen des Auftragsrechts (in einem öffentlichen Spital gelten vergleichbare Anforderungen, die Haftung stützt sich aber auf das kantonale Staatshaftungsrecht). Auch die Apothekerin und der Apotheker, die eine Impfung durchführen, müssen die Sorgfaltspflichten analog einem

Arzt bzw. einer Ärztin beachten (vgl. Art. 26 Abs. 1 Heilmittelgesetz [HMG; SR 812.21]).

Bei der COVID-19-Impfung gelten die gleichen Regeln in Bezug auf die Patientenaufklärung wie bei allen übrigen Impfungen. Die Aufklärung soll es den Patienten erlauben, in Kenntnis der Sachlage dem Impfstoff zuzustimmen. Die Sorgfaltspflicht gebietet es, die Patienten über die Art und die Risiken der Impfung aufzuklären. Hierzu sind die zugänglichen Informationen zu berücksichtigen: die Informationen des Herstellers, namentlich die relevanten Aspekte der Fachinformation, allfällige Empfehlungen von Behörden und Fachgesellschaften sowie Resultate aus Wissenschaft und Technik. Die Aufklärung umfasst daher sowohl häufig auftretende als auch seltene Risiken, sofern diese bekannt sind und schwere Folgen haben können.¹ Ebenso ist auch darauf hinzuweisen, dass derzeit noch nicht alle Risiken bekannt sind (z. B. allfällige Langzeitschäden). Auch von der Sorgfaltspflicht erfasst ist die korrekte Verabreichung der Impfung (u. a. Desinfektion, Applikation, Dosierung und Umgang mit dem Impfstoff). Nur wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wurde und die übrigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind (namentlich im Vertragsverhältnis: Vertragsverletzung, adäquater Kausalzusammenhang, Verschulden; und bei der Staatshaftung: Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang), kann die Impfstelle oder die impfende Person haftbar gemacht werden. Ob und inwieweit eine haftungsbegründende Sorgfaltspflichtverletzung im Einzelfall vorliegen könnte, ist letztlich von den kantonalen Behörden und Gerichten zu entscheiden.

c) Entschädigung und Genugtuung des Bundes bei Schaden aus Impffolgen (sog. Ausfallhaftung)

Haftet weder der Impfstoffhersteller noch die impfende Person und werden die Folgen von Impfschäden nicht oder nicht vollständig durch die Sozial- und Privatversicherungen übernommen, wird bei behördlich empfohlenen oder angeordneten Impfungen ein spezialgesetzliches Entschädigungssystem angewandt (sog. Ausfallhaftung). Der Bund leistet nach

Art. 64 Abs. 1 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) bei Impfschäden nach Einzelfallprüfung eine Entschädigung oder Genugtuung (letztere in der Höhe von höchstens 70 000 Franken).²

Das BAG veröffentlicht Impfpfehlungen und Richtlinien zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 20 Abs. 1 EpG; Art. 9 Abs. 3 EpG). Der Umstand, dass das BAG Impfpfehlungen erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Expertenkommission EKIF, begründet jedoch nicht eine Haftung des BAG bzw. der EKIF, weil die Ärzteschaft nicht dazu verpflichtet ist, diese Empfehlungen und Richtlinien einzuhalten. Der Entscheid, ob im Einzelfall geimpft werden soll, obliegt demzufolge immer den betroffenen Personen, zusammen mit der jeweils impfenden Person. Es fehlt deshalb an der Kausalität, also dem ursächlichen Zusammenhang, zwischen Empfehlung und Schaden. Vorbehalten bleibt eine Entschädigung des Bundes (sog. Ausfallhaftung, wie gerade beschrieben).

Weitere Informationen und Kontaktangaben finden Sie nachstehend:

[Entschädigung und Genugtuung bei Impfschäden \(admin.ch\)](#)

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Sektion Infektionskontrolle & Impfprogramme
3003 Bern
epi@bag.admin.ch

Referenzen

1. Ausführlich dazu Pally Hofmann, Ursina, COVID-19-Impfung: Haftung und Patientenrechte, Schweizerische Ärztezeitung, veröffentlicht am 14.12.2020 (verfügbar unter: https://saez.ch/tour-dhorizon?tx_swablog_postdetail%5Bpost%5D=174).
2. Weitere Informationen zur Entschädigung und Genugtuung bei Impfschäden sind verfügbar unter: [Entschädigung und Genugtuung bei Impfschäden \(admin.ch\)](#).